

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 des Rates vom 21. Januar 1980 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften** 1
- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 des Rates vom 21. Januar 1980 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind** . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 162/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 163/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 14
- Verordnung (EWG) Nr. 164/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . . 16
- Verordnung (EWG) Nr. 165/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . . 18
- Verordnung (EWG) Nr. 166/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch . . . . . 20
- Verordnung (EWG) Nr. 167/80 der Kommission vom 24. Januar 1980 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 22
- Verordnung (EWG) Nr. 168/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Guinea . . . . . 30
- Verordnung (EWG) Nr. 169/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge . . . . . 33

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 170/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 über die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Butter, Butteroil und Magermilchpulver . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 171/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	37
Verordnung (EWG) Nr. 172/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Änderung des Erstattungssatzes für die Ausfuhr von Isoglukose in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 173/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 146/80 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	40
Verordnung (EWG) Nr. 174/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	41
Verordnung (EWG) Nr. 175/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	42

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

80/68/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe . . . . . 43

80/69/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 21. Januar 1980 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer . . . . . 49

---

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1979/80) (ABl. Nr. L 333 vom 27. 12. 1979) . . . . . 50

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 160/80 DES RATES**

vom 21. Januar 1980

**zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78<sup>(5)</sup>, regelt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften. Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut und die Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

Infolge der Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten 157,8 in die Tabellen der Grundgehälter, die im Dezember 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 nach dem am 29. Juni 1976 festgelegten Verfahren für die Angleichung der Dienstbezüge beschlossen wurde, ist festgestellt worden, daß die Art und Weise, in der diese Einbeziehung vorgenommen wurde, zu unbeabsichtigten Erhöhungen der finanziellen Ansprüche Anlaß gab.

Es erscheint angebracht, diesem Zustand dadurch abzuwehren, daß die Tabellen der Grundgehälter bereinigt werden, und gleichzeitig mit dieser Berichtigung

sind Übergangsmaßnahmen zu treffen, durch welche diese Erhöhungen schrittweise aufgefangen werden sollen, ohne daß dadurch eine Verminderung der tatsächlich ausgezahlten Beträge hervorgerufen würde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 66 des Statuts und den Artikeln 20 und 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen und durch Artikel 1 Buchstabe a) und Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78<sup>(6)</sup> festgelegten Tabellen der Monatsgrundgehälter werden durch die Tabellen in den Anhängen I, II beziehungsweise III ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Für die Beamten und die sonstigen Bediensteten sowie für die Empfänger eines Ruhegehalts oder einer Vergütung nach Artikel 50 des Statuts, nach Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, nach Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72<sup>(7)</sup> oder nach Artikel 3 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73<sup>(8)</sup>, deren finanzielle Ansprüche sich aufgrund der Anwendung von Artikel 1 vermindern, gilt folgende Regelung :

- a) Eine Rückforderung der während der Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zuviel gezahlten Beträge findet nicht statt.
- b) Die Feststellung der den Betroffenen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu zahlenden Beträge erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung monatlich nach Maßgabe der am 30. Juni 1979 gezahlten Gehälter unter Berücksichtigung der Besol-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 191 vom 30. 7. 1979, S. 5.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 18. 1. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 11. 7. 1979.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1.

dungsgruppe und der Dienstaltersstufe des betreffenden Beamten bzw. Bediensteten in dem betreffenden Monat sowie der maßgebenden Familienlasten für diesen Monat und unter Berücksichtigung neuer Umstände, die die Gewährung neuer oder die Änderung bestehender finanzieller Ansprüche begründen. Soweit auf die hier in Betracht kommenden Beträge neue Berichtigungskoeffizienten Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 1979 festgesetzt worden sind, wird auf sie ein Berichtigungskoeffizient in Höhe des Unterschieds zwischen dem Teil des Berichtigungskoeffizienten, der der Entwicklung der Lebenshaltungskosten entweder für den Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder für den Aufenthaltsort des Empfängers eines Ruhegehalts oder einer Vergütung entspricht, und dem Teil des Berichtigungskoeffizienten, der der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in dem Mitgliedstaat mit dem geringsten Anstieg der Lebenshaltungskosten entspricht, angewendet.

- c) Leistungen, die sich nach der Tabelle der Grundgehälter errechnen, als Einmalzahlung geleistet werden und nicht der Gemeinschaftssteuer unterliegen, werden wie bisher auf der Grundlage der am 30. Juni 1979 geltenden Gehaltstabellen festgestellt, solange die auf der Grundlage dieser Tabellen berechneten Leistungen höher sind als die entsprechenden Leistungen, die auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Tabellen berechnet wurden.

- (2) Die Regeln für die Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe b) sind anwendbar

— bis zu dem Monat, in dem die Feststellung der finanziellen Ansprüche des Betroffenen nach Maß-

gabe der in dieser Verordnung festgelegten Gehaltstabellen diesem einen Betrag gewährleistet, der mindestens dem entspricht, der sich aus der Anwendung der am 30. Juni 1979 geltenden Tabelle ergibt,

— längstens jedoch bis zum Ablauf des 6. Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (3) Wird jedoch ein Beamter oder sonstiger Bediensteter, auf den Absatz 2 erster Gedankenstrich vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst angewendet worden ist und dem infolge der Anwendung der am 30. Juni 1979 geltenden Tabellen ein Ruhegehalt zugestanden hätte, dessen Nettobetrag höher gewesen wäre, als es sich aus der Anwendung der am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Tabellen ergeben hätte, wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so gilt für die Feststellung des zu zahlenden Betrages Absatz 1 Buchstabe b). Das gilt auch für die Feststellung der Hinterbliebenenversorgung, die den Rechtsnachfolgern eines Beamten oder sonstigen Bediensteten zu zahlen ist, auf den vor dem Zeitpunkt seines Todes Absatz 2 erster Gedankenstrich angewendet worden ist.

- (4) Absatz 1 Buchstaben b) und c) gelten nicht für Beamte und sonstige Bedienstete, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt worden sind.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

## ANHANG I

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	190 408	200 549	210 690	220 831	230 972	241 113		
A 2	168 921	178 596	188 271	197 946	207 621	217 296		
A 3/LA 3	139 808	148 273	156 738	165 203	173 668	182 133	190 598	199 063
A 4/LA 4	117 375	123 982	130 589	137 196	143 803	150 410	157 017	163 624
A 5/LA 5	96 656	102 418	108 180	113 942	119 704	125 466	131 228	136 990
A 6/LA 6	83 435	88 024	92 613	97 202	101 791	106 380	110 969	115 558
A 7/LA 7	71 757	75 355	78 953	82 551	86 149	89 747		
A 8/LA 8	63 410	65 986						
B 1	83 435	88 024	92 613	97 202	101 791	106 380	110 969	115 558
B 2	72 234	75 645	79 056	82 467	85 878	89 289	92 700	96 111
B 3	60 504	63 341	66 178	69 015	71 852	74 689	77 526	80 363
B 4	52 265	54 724	57 183	59 642	62 101	64 560	67 019	69 478
B 5	46 672	48 661	50 650	52 639				
C 1	53 318	55 489	57 660	59 831	62 002	64 173	66 344	68 515
C 2	46 315	48 304	50 293	52 282	54 271	56 260	58 249	60 238
C 3	43 174	44 877	46 580	48 283	49 986	51 689	53 392	55 095
C 4	38 960	40 559	42 158	43 757	45 356	46 955	48 554	50 153
C 5	35 893	37 382	38 871	40 360				
D 1	40 619	42 417	44 215	46 013	47 811	49 609	51 407	53 205
D 2	36 995	38 591	40 187	41 783	43 379	44 975	46 571	48 167
D 3	34 380	35 878	37 376	38 874	40 372	41 870	43 368	44 866
D 4	32 486	33 808	35 130	36 452				

## ANHANG II

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	190 408	200 549	210 690	220 831	230 972	241 113		
A 2	168 921	178 596	188 271	197 946	207 621	217 296		
A 3/LA 3	139 808	148 273	156 738	165 203	173 668	182 133	190 598	199 063
A 4/LA 4	117 375	123 982	130 589	137 196	143 803	150 410	157 017	163 624
A 5/LA 5	96 656	102 418	108 180	113 942	119 704	125 466	131 228	136 990
A 6/LA 6	83 435	88 024	92 613	97 202	101 791	106 380	110 969	115 558
A 7/LA 7	71 757	75 355	78 953	82 551	86 149	89 747		
A 8/LA 8	63 410	65 986						
B 1	83 435	88 024	92 613	97 202	101 791	106 380	110 969	115 558
B 2	72 234	75 645	79 056	82 467	85 878	89 289	92 700	96 111
B 3	60 504	63 341	66 178	69 015	71 852	74 689	77 526	80 363
B 4	52 265	54 724	57 183	59 642	62 101	64 560	67 019	69 478
B 5	46 672	48 661	50 650	52 639				
C 1	50 882	52 949	55 016	57 083	59 150	61 217	63 284	65 351
C 2	44 219	46 112	48 005	49 898	51 791	53 684	55 577	57 470
C 3	41 265	42 883	44 501	46 119	47 737	49 355	50 973	52 591
C 4	37 278	38 795	40 312	41 829	43 346	44 863	46 380	47 897
C 5	34 359	35 783	37 207	38 631				
D 1	38 870	40 570	42 270	43 970	45 670	47 370	49 070	50 770
D 2	35 414	36 929	38 444	39 959	41 474	42 989	44 504	46 019
D 3	32 931	34 353	35 775	37 197	38 619	40 041	41 463	42 885
D 4	31 117	32 372	33 627	34 882				

## ANHANG III

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	91 190	102 396	113 602	124 808
	II	66 238	72 693	79 148	85 603
	III	55 663	58 152	60 641	63 130
B	IV	53 460	58 691	63 992	69 153
	V	41 530	44 395	47 260	50 125
C	VI	39 545	41 898	44 251	46 604
	VII	35 396	36 606	37 816	39 026
D	VIII	31 880	33 809	35 738	37 667
	IX	30 707	31 157	31 607	32 057

**VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 161/80 DES RATES****vom 21. Januar 1980**

**zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften gemäß Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seinem — am 26. Juni 1978 geänderten — Beschluß vom 29. Juni 1976 die Berechnungsmethode für die regelmäßige Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften festgelegt.

Der Rat hat mit Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 die mit Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 <sup>(3)</sup> festgelegte Tabelle der Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Juli 1979 geändert.

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichtes der Kommission hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften an diese neue Tabelle anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wie folgt geändert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 1.

a) In Artikel 66 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	206 924	217 945	228 966	239 987	251 008	262 029		
A 2	183 573	194 088	204 603	215 118	225 633	236 148		
A 3/LA 3	151 937	161 136	170 335	179 534	188 733	197 932	207 131	216 330
A 4/LA 4	127 557	134 737	141 917	149 097	156 277	163 457	170 637	177 817
A 5/LA 5	105 041	111 303	117 565	123 827	130 089	136 351	142 613	148 875
A 6/LA 6	90 674	95 661	100 648	105 635	110 622	115 609	120 596	125 583
A 7/LA 7	77 983	81 893	85 803	89 713	93 623	97 533		
A 8/LA 8	68 908	71 710						
B 1	90 674	95 661	100 648	105 635	110 622	115 609	120 596	125 583
B 2	78 500	82 207	85 914	89 621	93 328	97 035	100 742	104 449
B 3	65 753	68 836	71 919	75 002	78 085	81 168	84 251	87 334
B 4	56 800	59 472	62 144	64 816	67 488	70 160	72 832	75 504
B 5	50 722	52 883	55 044	57 205				
C 1	57 944	60 303	62 662	65 021	67 380	69 739	72 098	74 457
C 2	50 335	52 496	54 657	56 818	58 979	61 140	63 301	65 462
C 3	46 919	48 770	50 621	52 472	54 323	56 174	58 025	59 876
C 4	42 339	44 077	45 815	47 553	49 291	51 029	52 767	54 505
C 5	39 006	40 625	42 244	43 863				
D 1	44 143	46 097	48 051	50 005	51 959	53 913	55 867	57 821
D 2	40 204	41 939	43 674	45 409	47 144	48 879	50 614	52 349
D 3	37 363	38 991	40 619	42 247	43 875	45 503	47 131	48 759
D 4	35 304	36 741	38 178	39 615				

b) — In Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts und in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 2 869 bfrs durch den Betrag von 3 119 bfrs ersetzt.

— In Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts und in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 3 696 bfrs durch den Betrag von 4 018 bfrs ersetzt.

— In Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 6 603 bfrs durch den Betrag von 7 177 bfrs ersetzt.

— In Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 3 302 bfrs durch den Betrag von 3 589 bfrs ersetzt.

### Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 werden die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wie folgt geändert :

a) In Artikel 20 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	206 924	217 945	228 966	239 987	251 008	262 029		
A 2	183 573	194 088	204 603	215 118	225 633	236 148		
A 3/LA 3	151 937	161 136	170 335	179 534	188 733	197 932	207 131	216 330
A 4/LA 4	127 557	134 737	141 917	149 097	156 277	163 457	170 637	177 817
A 5/LA 5	105 041	111 303	117 565	123 827	130 089	136 351	142 613	148 875
A 6/LA 6	90 674	95 661	100 648	105 635	110 622	115 609	120 596	125 583
A 7/LA 7	77 983	81 893	85 803	89 713	93 623	97 533		
A 8/LA 8	68 908	71 710						
B 1	90 674	95 661	100 648	105 635	110 622	115 609	120 596	125 583
B 2	78 500	82 207	85 914	89 621	93 328	97 035	100 742	104 449
B 3	65 753	68 836	71 919	75 002	78 085	81 168	84 251	87 334
B 4	56 800	59 472	62 144	64 816	67 488	70 160	72 832	75 504
B 5	50 722	52 883	55 044	57 205				
C 1	55 294	57 541	59 788	62 035	64 282	66 529	68 776	71 023
C 2	48 056	50 113	52 170	54 227	56 284	58 341	60 398	62 455
C 3	44 846	46 604	48 362	50 120	51 878	53 636	55 394	57 152
C 4	40 511	42 160	43 809	45 458	47 107	48 756	50 405	52 054
C 5	37 341	38 888	40 435	41 982				
D 1	42 240	44 088	45 936	47 784	49 632	51 480	53 328	55 176
D 2	38 488	40 134	41 780	43 426	45 072	46 718	48 364	50 010
D 3	35 790	37 335	38 880	40 425	41 970	43 515	45 060	46 605
D 4	33 818	35 181	36 544	37 907				

b) In Artikel 63 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	98 778	110 959	123 140	135 321
	II	71 651	78 668	85 685	92 702
	III	60 157	62 863	65 569	68 275
B	IV	57 781	63 467	69 153	74 839
	V	45 137	48 197	51 257	54 317
C	VI	42 941	45 498	48 055	50 612
	VII	38 431	39 746	41 061	42 376
D	VIII	34 609	36 706	38 803	40 900
	IX	33 344	33 830	34 316	34 802

*Artikel 3*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage

- 1 872 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind;
- 2 870 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

*Artikel 4*

(1) Die am 1. Juli 1979 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Beamten und die Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten aufgrund der Tabelle der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Monatsgrundgehälter in der Fassung des Artikels 1 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

(2) Die am 1. Juli 1979 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten aufgrund der Tabelle der in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen vorgesehenen Monatsgrundgehälter in der Fassung des Artikels 2 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

*Artikel 5*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird das in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Datum 1. Juli 1978 durch das Datum 1. Juli 1979 ersetzt.

*Artikel 6*

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	102,7
Dänemark	138,3
Deutschland	78,8
Frankreich	134,5
Irland	143
Italien	157,2
Luxemburg	102,7
Niederlande	94,6
Vereinigtes Königreich	149,3
Schweiz	78
Vereinigte Staaten	136
Kanada	137,1

Japan	145,6
Griechenland	171,8
Türkei	448,3.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	102,7
Dänemark	138,3
Deutschland	78,8
Frankreich	134,5
Irland	143
Italien	157,2
Luxemburg	102,7
Niederlande	94,6
Vereinigtes Königreich	149,3.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

*Artikel 7*

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Venezuela dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Venezuela	107,8.
-----------	--------

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehenden Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Venezuela	113,1
Chile	108,6
Algerien	125
Tunesien	105,6.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	102,7
Dänemark	110,6
Deutschland	99,4
Frankreich	96,4
Irland	62,1
Italien	75,3
Luxemburg	102,7
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	64,8
Schweiz	120,9

Vereinigte Staaten	88,7	Algerien	125
Kanada	86,1	Marokko	116
Japan	168,7	Tunesien	105,6
Griechenland	91,2	Ägypten	127,3
Türkei	107,3	Syrien	111,7
Spanien	88,2	Jordanien	133,9
Portugal	74,2	Libanon	131
Österreich	102,4.	Israel	103,3.

Mit Wirkung vom 1. April 1979 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	102,7
Dänemark	110,6
Deutschland	99,4
Frankreich	96,4
Irland	62,1
Italien	75,3
Luxemburg	102,7
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	64,8.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben angeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 8

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	100
Dänemark	106,9
Deutschland	99,3
Frankreich	91,3
Irland	63,5
Italien	70,5
Luxemburg	100
Niederlande	97
Vereinigtes Königreich	69,9
Schweiz	120,5
Vereinigte Staaten	81,6
Kanada	74,9
Japan	139,2
Griechenland	87,8
Türkei	94,7
Spanien	97,6
Portugal	65,3
Venezuela	111,7
Österreich	100,3
Thailand	111,6
Chile	108,6

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	100
Dänemark	106,9
Deutschland	99,3
Frankreich	91,3
Irland	63,5
Italien	70,5
Luxemburg	100
Niederlande	97
Vereinigtes Königreich	69,9.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 9

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 werden auf die Bezüge der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten angewandt :

Belgien	102,9
Dänemark	114,5
Deutschland	100,6
Frankreich	98,8
Irland	65,5
Italien	77,9
Luxemburg	102,9
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	67,8
Schweiz	123,4
Vereinigte Staaten	93
Kanada	88,9
Japan	170,4
Griechenland	100,1
Türkei	151,7
Spanien	92,8
Portugal	80,4
Österreich	102,2
Venezuela	116,9.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gelten folgende Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter und Vergütungen der im Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen :

Belgien	102,9
Dänemark	114,5
Deutschland	100,6
Frankreich	98,8
Irland	65,5
Italien	77,9
Luxemburg	102,9
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	67,8.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 10

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum 30. September 1979 gelten folgende Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter und Vergütungen der im Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 genannten Personen <sup>(1)</sup>:

Belgien	100
Dänemark	139
Deutschland	77,4
Frankreich	133,9
Irland	146,4
Italien	157,9
Luxemburg	100
Niederlande	91,9
Vereinigtes Königreich	151,7.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum 30. September 1979 gelten folgende Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter und Vergütungen der im Absatz 1 dieses Artikels und im Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen:

Belgien	102,9
Dänemark	143,1
Deutschland	79,7
Frankreich	137,9
Irland	150,9
Italien	162,7
Luxemburg	102,9
Niederlande	94,6
Vereinigtes Königreich	156,3.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	1 217	572	836	480
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	1 180	535	800	418
Sonstige Besoldungsgruppen	1 071	500	689	345

#### Artikel 12

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 werden die in Artikel 7 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge von 4 992 bfrs, 8 237 bfrs und 10 528 bfrs durch die Beträge 5 426 bfrs, 8 954 bfrs und 12 210 bfrs ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

*Artikel 13*

Die Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1793/79 <sup>(1)</sup> und (EWG, Euratom, EGKS) 160/80 werden mit Ausnahme des Artikels 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 aufgehoben.

*Artikel 14*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 <sup>(2)</sup> genannten Beträge der Berichtigungskoeffizient 1,941935 angewandt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 der Berichtigungskoeffizient 1,132395 für diejenigen Personen angewandt, für die Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 gilt.

*Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 14. 8. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 162/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Januar 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	82,29
10.01 B	Hartweizen	113,90 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	67,09 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	70,71
10.04	Hafer	73,40
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	97,48 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	4,14
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,93 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	89,51 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	129,15
11.01 B	Mehl von Roggen	107,71
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,77
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	138,40

- <sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- <sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- <sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 163/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für  
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Januar 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,05	1,05	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 164/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79 der Kommission vom 31. Oktober 1979 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 150/80<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
 (2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.  
 (3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.  
 (4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.  
 (5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.  
 (6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.  
 (7) ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 43.  
 (8) ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1980, S. 39.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	20,548

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Januar 1980	Februar 1980	März 1980	April 1980	Mai 1980	Juni 1980
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	20,548	20,548	20,548	20,896	20,896	21,244

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Ir£
1 ECU =	0,628966	£Stg.
1 ECU =	1 158,77	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 165/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rind-  
fleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwend-  
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1365/79 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 146/80 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr.  
1365/79 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Notierungen und Angaben, von denen die Kommis-  
sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im An-  
hang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und  
Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rind-  
fleisch, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 30.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1980, S. 29.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>, für die Zeit vom 4. Februar 1980 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Österreich/Schweden/Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —	
01.02 A II a) (a)	—	60,649
01.02 A II b) (b)	16,980	67,784
	— Nettogewicht —	
02.01 A II a) 1 aa) (a)	—	115,233
02.01 A II a) 1 bb)	32,263	128,790
02.01 A II a) 2 aa) (a)	—	92,187
02.01 A II a) 2 bb)	25,810	103,032
02.01 A II a) 3 aa) (a)	—	138,280
02.01 A II a) 3 bb)	38,716	154,549
02.01 A II a) 4 aa)	48,394	193,186
02.01 A II a) 4 bb)	55,356	220,978
02.06 C I a) 1	48,394	193,186
02.06 C I a) 2	55,356	220,978
16.02 B III b) 1 aa)	55,356	220,978

(<sup>1</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(b) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 166/80 DER KOMMISSION**  
**vom 25. Januar 1980**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1366/79 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2942/79 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1366/79 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 30.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 4. Februar 1980 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	109,657
02.01 A II b) 2	87,725 (a)
02.01 A II b) 3	137,071
02.01 A II b) 4 aa)	164,485
02.01 A II b) 4 bb) 11	137,071 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	137,071 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	188,610 (a)

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 167/80 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 1980****über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 939/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Zuschlagsempfänger die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen

für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79<sup>(5)</sup>, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

**ANHANG (1)**

Bezeichnung der Partie	A
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79
2. Empfänger	} Indien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	<b>500 Tonnen</b>
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils (?)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden (Höchstalter: 6 Monate)
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (?)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet (?)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the <b>European Economic Community / Calcutta</b> “
9. Lieferfrist	Lieferung im März 1980
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	<b>11. Februar 1980</b>

Bezeichnung der Partie	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79	
2. Empfänger	} Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	400 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils (*)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden (Höchstalter: 6 Monate)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (*)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet (*)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / sowie Bombay“   „Calcutta“	
9. Lieferfrist	Lieferung im Mai 1980	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (*)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (*)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Februar 1980	

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79	
2. Empfänger	} Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (7)	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden (Höchstalter: 6 Monate)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerke (5) und (8)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / sowie Bombay“   Madras“	
9. Lieferfrist	Lieferung im Juni 1980	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Februar 1980	

Bezeichnung der Partie	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79
2. Empfänger	} Indien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	<b>1 000 Tonnen (7)</b>
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden (Höchstalter: 6 Monate)
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	<b>in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet (5)</b>
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay“
9. Lieferfrist	<b>Lieferung im Juli 1980</b>
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	<b>11. Februar 1980</b>

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79
2. Empfänger	} Pakistan
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	<b>500 Tonnen</b>
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (*)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (*)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Pakistan“
9. Lieferfrist	<b>Lieferung im März 1980</b>
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (*)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	<b>11. Februar 1980</b>

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 939/79 (Programm 1979)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 940/79	
2. Empfänger	} Bangladesch	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	2 500 Tonnen (*)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Bangladesh“	
9. Lieferfrist	<b>Lieferung im März 1980</b>	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	<b>11. Februar 1980</b>	

*Vermerke :*

- (1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
  - (2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
  - (3) Andere als die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.
  - (4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“, siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (5) Freie Fettsäuren : höchstens 0,3 % (in Oleinsäure ausgedrückt)  
Kennzahl Peroxid/kg : höchstens 0,5 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)  
TBA-Test : höchstens 0,22 %  
Kupfergehalt : höchstens 0,05 ppm — Eisengehalt : höchstens 0,2 ppm.
  - (6) Die Lieferung gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.
  - (7) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
  - (8) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschuß der Fässer muß vollkommen dicht sein.
  - (9) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, zusammen mit dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Lagerhäuser, in denen die Ware liegt, festgelegt wurde.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 168/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Guinea**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 3 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 1 986 Tonnen Weichweizenmehl, für die Republik Guinea als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Lösshafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. We-

gen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an die Republik Guinea von 1 986 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird im Vereinigten Königreich in einem Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen Conakry.

(6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Farine de froment — Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 8. Februar 1980.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 8. Februar 1980, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet. Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

### Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an die Republik Guinea geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Proteingehalt mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H. bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das der Republik Guinea geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H. bezogen auf die Trockenmasse.

### Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interven-

tionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

### Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 169/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheiten und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 12 168 Tonnen geschälten Reis, das sind 9 000 Tonnen halbgeschliffener langkörniger Reis, für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/79 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai des Löschhafens abgeladen wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissek-

tor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 9 000 Tonnen halbgeschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in 6 Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung und Abladung auf dem Kai des Löschhafens des bezeichneten Erzeugnisses an die in der Anlage genannten Häfen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Rice / Gift of the European Economic Community / Action of United Nations High Commissioner for Refugees“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. Februar 1980.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. Februar 1980, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung in ECU der in nationaler Währung eingereichten Angebote wird

- in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne zur Gewährlei-

stung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte halbgeschliffene langkörnige Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für halbgeschliffenen langkörnigen Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

#### Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

#### ANHANG

Nummer der Lose	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1	Manila	} Hafengebräuche	660 t
2	} Tanjung-Pinang-Bintan (Riau Islands) via Singapur		1 320 t
3			1 000 t
4			1 000 t
5			1 000 t
6	Vientiane via Bangkok		4 020 t

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 170/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**über die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Butter, Butteroil und Magermilchpulver**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 79/80 der Kommission vom 16. Januar 1980<sup>(5)</sup> ist die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Butter und Butteroil verlängert worden. Die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 131/80 der Kommission vom 22. Januar 1980<sup>(6)</sup> ausgesetzt worden.

Da die Gründe, die zu diesen Maßnahmen geführt haben, fortbestehen, sind diese Maßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse, mit Ausnahme von Magermilchpulver in Kleinpackungen, für einen begrenzten Zeitraum beizubehalten, um die Lage verfolgen und die Bestimmungen für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegebenenfalls anpassen zu können.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 A II b) 1 und 04.02 B I b) 2 aa) sowie der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs bleibt in der Zeit vom 26. Januar bis 1. Februar 1980 einschließlich ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 12.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1980, S. 19.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 171/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungssätze, die ab 1. Januar 1980 bei der Ausfuhr von Zucker, von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr und von Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/79<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2996/79 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig für Zucker und für Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/79 für Weißzucker, Rohzucker und Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, festgesetzten Erstattungssätze für Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 37.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

## Liste I

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	7,95
	Rohzucker :	0,58
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$7,95 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

## Liste II

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	12,06
	Rohzucker :	4,36
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$12,06 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

<sup>(1)</sup> „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 172/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Änderung des Erstattungssatzes für die Ausfuhr von Isoglukose in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz zweiter Satz und Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Erstattungssatz, der ab 1. Januar 1980 bei der Ausfuhr von Isoglukose in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2997/79 <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2997/79 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig für Isoglukose geltende Ausfuhrerstattung entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2997/79 für Isoglukose festgesetzte Erstattungssatz für Ausfuhren in Form von im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren wird wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 39.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Änderung des geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird***(in ECU)*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung für 100 kg Trockenstoff
17.02 D I	Isoglukose	12,06

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 173/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 146/80 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1365/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 146/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Der Beginn der Anwendung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 146/80 stimmt irrtümlicherweise

nicht mit dem Tag des Inkrafttretens der Abschöpfungen überein, die sich aus dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 121/80<sup>(5)</sup> verlängerten Abkommen mit Jugoslawien ergeben ; die betreffende Verordnung ist deshalb zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 146/80 wird das Datum 3. Februar 1980 durch das Datum 24. Januar 1980 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 30.

(4) ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1980, S. 29.

(5) ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1980, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 174/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2990/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 138/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2990/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1488 ECU je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 19.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 175/80 DER KOMMISSION**

vom 25. Januar 1980

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 156/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1980, S. 51.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 25. Januar 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	14,88 8,84 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 17. Dezember 1979

über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe

(80/68/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft gegen Verschmutzung, insbesondere durch bestimmte toxische, langlebige und bioakkumulierbare Stoffe, erfordert ein Tätigwerden der Gemeinschaft.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 <sup>(4)</sup> und 1977 <sup>(5)</sup> sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gegen bestimmte Schadstoffe vorgesehen.

In der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer

der Gemeinschaft <sup>(6)</sup> ist in Artikel 4 der Erlaß einer besonderen Richtlinie über Grundwasser vorgesehen.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in das Grundwasser bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher angezeigt, auf diesem Gebiet die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages anzugleichen.

Es erscheint notwendig, in Verbindung mit dieser Angleichung der Rechtsvorschriften eine gemeinschaftliche Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität durchzuführen. Es ist daher angezeigt, in diesem Bereich einige spezifische Bestimmungen vorzusehen. Der Vertrag sieht die zu diesem Zweck erforderlichen Aktionsbefugnisse jedoch nicht vor ; somit ist Artikel 235 des Vertrages anzuwenden.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Ableitungen von Haushaltsabwässern aus bestimmten einzelstehenden Wohnstätten und die Ableitungen, die Stoffe aus der Liste I oder II in sehr geringen Mengen und Konzentrationen enthalten, wegen ihrer geringen Verschmutzungsgefahr und der Schwierigkeit einer Überwachung solcher Ableitungen auszuschließen. Ferner sind die Ableitungen von Substanzen mit radioaktiven Stoffen, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsregelung sein werden, auszuklammern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1978, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 35.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

Um einen wirksamen Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß die Ableitung von Stoffen aus der Liste I verhindert und die Ableitung von Stoffen aus der Liste II begrenzt werden.

Es ist zwischen direkten Ableitungen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser einerseits und Maßnahmen, die zu einer indirekten Ableitung dieser Stoffe führen können, andererseits zu unterscheiden.

Mit Ausnahme der von vornherein untersagten direkten Ableitungen von Stoffen der Liste I ist jede Ableitung einer Genehmigung zu unterwerfen. Eine solche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn eine Prüfung des Aufnahmemilieus durchgeführt worden ist.

Nach Untersuchung des Aufnahmemilieus und vorheriger Genehmigung sind Ausnahmen von der Regelung des Verbots der Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zulässig, wenn die Ableitung in Grundwasser erfolgt, das auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist.

Die künstlichen Anreicherungen des für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bestimmten Grundwassers ist einer besonderen Regelung zu unterwerfen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser überwachen.

Es muß eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für die Ableitungen der Stoffe aus der Liste I sowie die direkten Ableitungen von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser vorgenommen werden sowie eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Die Republik Griechenland soll gemäß der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge am 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden; für diesen Fall muß für diesen Staat angesichts seiner unzureichenden technischen und verwaltungsmäßigen Infrastruktur die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben, von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I oder II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören — nachstehend „Stoffe aus

der Liste I oder II“ genannt — zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind :

- a) Grundwasser : alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht ;
- b) direkte Ableitung : Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage ;
- c) indirekte Ableitung : Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser nach Boden- oder Untergrundpassage ;
- d) Verschmutzung : direkte oder indirekte Ableitung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

#### Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Ableitungen von Haushaltsabwässern aus einzelstehenden Wohnstätten, die nicht an ein Kanalisationsnetz angeschlossen sind und außerhalb von Zonen liegen, die zwecks Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch geschützt sind ;
- b) Ableitungen, die nach Feststellung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Stoffe aus der Liste I oder II in so geringer Menge und Konzentration enthalten, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausgeschlossen ist ;
- c) Ableitungen von Substanzen, die radioaktive Stoffe enthalten.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern und
- b) die Ableitung von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird.

#### Artikel 4

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a)

— verbieten die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I ;

- führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um diese Ableitung zu verhindern ;
- ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern. Sie unterrichten hiervon die Kommission, die im Lichte dieser Information dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten kann.

(2) Ergibt sich bei einer vorherigen Prüfung, daß das Grundwasser, in das die Ableitung von Stoffen aus der Liste I vorgesehen ist, auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist, so können die Mitgliedstaaten die Ableitung dieser Stoffe genehmigen, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe die Nutzung von Bodenschätzen nicht behindert.

Diese Genehmigungen können nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß alle technischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, damit diese Stoffe nicht andere Wassersysteme erreichen oder andere Ökosysteme schädigen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Prüfung Ableitungen bei der Wiedereinleitung von Wasser, das im Rahmen geothermischer Verfahren verwendet wird, von Grubenwasser von Bergwerken und Steinbrüchen oder von Wasser, das für bestimmte Bauarbeiten abgepumpt wird, in dieselbe Grundwasserschicht genehmigen.

#### Artikel 5

(1) Um die Verpflichtung des Artikels 3 Buchstabe b) zu erfüllen, führen die Mitgliedstaaten eine Prüfung durch

- vor jeder direkten Ableitung von Stoffen aus der Liste II, um diese Ableitungen zu begrenzen ;
- vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, mit denen die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhindert werden kann.

(2) Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen aus der

Liste II, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, einzuschränken.

#### Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 bedürfen künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung einer besonderen Genehmigung, die für jeden Einzelfall von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn für das Grundwasser keine Verschmutzungsgefahr besteht.

#### Artikel 7

Die vorherigen Prüfungen im Sinne der Artikel 4 und 5 müssen eine Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Ableitung umfassen und die Feststellung ermöglichen, ob die Ableitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene Lösung darstellt.

#### Artikel 8

Die Genehmigungen nach den Artikeln 4, 5 und 6 können nur erteilt werden, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seiner Qualität gewährleistet ist.

#### Artikel 9

Wird eine direkte Ableitung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 oder Artikel 5 genehmigt, oder wird eine Abwasserbeseitigung, die zwangsläufig zu einer indirekten Ableitung führt, gemäß Artikel 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen :

- Ort der Ableitung,
- Ableitungsverfahren,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der in der Ableitung vorhandenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- die zulässige Höchstmenge eines Stoffes in der Ableitung während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen und angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- Vorkehrungen, die die Überwachung der Ableitung in das Grundwasser ermöglichen,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

*Artikel 10*

Wird eine Maßnahme zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer indirekten Ableitung führen kann, gemäß Artikel 4 oder 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen :

- Ort dieses Vorgangs,
- Verfahren zur Beseitigung oder Lagerung,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der Stoffe in den zu beseitigenden oder zu lagernden Substanzen, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- zulässige Höchstmenge von Substanzen, die Stoffe aus der Liste I oder II enthalten, die beseitigt oder gelagert werden sollen — und, wenn möglich, dieser Stoffe selbst — während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen sowie angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 die technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, um jede Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser und jede Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe aus der Liste II zu verhindern,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

*Artikel 11*

Die Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden ; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

*Artikel 12*

(1) Erklärt der Antragsteller einer Genehmigung nach Artikel 4 oder 5, daß er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(2) Werden die in einer Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen erfüllt werden ; erforderlichenfalls widerruft sie die Genehmigung.

*Artikel 13*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in den Genehmigungen fest-

gelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser.

*Artikel 14*

Für die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits bestehenden Ableitungen von Stoffen aus der Liste I oder II können die Mitgliedstaaten eine Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen festlegen, nach deren Ablauf die betreffenden Ableitungen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen müssen.

*Artikel 15*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen eine Bestandsaufnahme der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 erteilten Genehmigungen vor.

*Artikel 16*

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über

- a) die Ergebnisse der vorherigen Prüfungen nach Artikel 4 und 5,
- b) Einzelheiten bezüglich der erteilten Genehmigungen,
- c) die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung und Kontrollen,
- d) die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen nach Artikel 15.

(2) Die bei der Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

*Artikel 17*

Bei Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die beabsichtigt, diese Ableitungen zu genehmigen, vor Erteilung einer Genehmigung die betroffenen anderen Mitgliedstaaten. Auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten finden vor Erteilung einer Genehmigung Konsultationen statt, an denen die Kommission teilnehmen kann.

*Artikel 18*

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar eine Verschmutzung des in Artikel 1 genannten Wassers zur Folge haben.

*Artikel 19*

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

*Artikel 20*

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission eine Revision und erforderlichenfalls Ergänzung der Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls unter Überführung von Stoffen aus der Liste II in die Liste I.

*Artikel 21*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die genannte Frist beträgt für die Republik Griechenland im Fall ihres Beitritts am 1. Januar 1981 vier Jahre.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 in Kraft setzt, treten die Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG über Grundwasser für ihn außer Kraft.

*Artikel 22*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. BARRETT

**LISTE I DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN**

Die Liste I umfaßt die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden.

Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben <sup>(1)</sup>
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

**LISTE II DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN**

Die Liste II umfaßt die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen :

1. Zink	11. Zinn
2. Kupfer	12. Barium
3. Nickel	13. Beryllium
4. Chrom	14. Bor
5. Blei	15. Uran
6. Selen	16. Vanadium
7. Arsen	17. Kobalt
8. Antimon	18. Thallium
9. Molybdän	19. Tellur
10. Titan	20. Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind ;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können ;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln ;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor ;
6. Fluoride ;
7. Ammoniak und Nitrite.

---

<sup>(1)</sup> Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 21. Januar 1980****zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer****(80/69/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1979 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis zum 14. Oktober 1981,

in der Erwägung, daß durch den dem Rat am 22. Oktober 1979 mitgeteilten Rücktritt von Frau Lambert-Beaufils der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses in der Gruppe der Arbeitgebervertreter freigeworden ist,

gestützt auf die am 8. Januar 1980 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Fräulein Liliane Dekeyser wird als Nachfolgerin von Frau Lambert-Beaufils für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 14. Oktober 1981, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1979/80)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 333 vom 27. Dezember 1979)*

Seite 14, Artikel 1 Buchstabe b) dritte Zeile :

*Statt:* „... 11 ECU...“,

*muß es heißen:* „... 10,88 ECU...“.

---





